



KLETTGAU
leben. genießen. wohlfühlen.

Gemeindeverwaltung Klettgau ■ Postfach 1180 ■ D-79766 Klettgau

An die
Mitglieder des Gemeinderates
von Klettgau

Telefon-Durchwahl 07742/935-102
Bearbeitet von Andreas Mosmann
Amt/Rathaus Hauptamt/Rathaus Erzingen
E-Mail mosmann@klettgau.de
Datum 03.03.2026

EINLADUNG

zu der am **Mittwoch, 11. März 2026, um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal
des **Rathauses Erzingen** stattfindenden Gemeinderatssitzung. !!!

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

1. Frageviertelstunde
2. Bauanträge
3. Bestandssanierung Realschule Klettgau
hier: Arbeitsvergaben
4. Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung
5. Änderung der Schwimmbadgebühren-Satzung
6. Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften
7. Bekanntgaben



**Gemeindeverwaltung
Klettgau**

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
zusätzlich:

Dienstag und Donnerstag 14 – 16 Uhr
Mittwoch 14 – 18 Uhr
oder vereinbaren Sie einen Termin

Rathaus Erzingen

Degernauer Str. 22
Telefon +49 (0) 7742 935-0
Fax +49 (0) 7742 935-150

Rathaus Grießen

Schaffhauser Str. 7
Telefon +49 (0) 7742 935-200
Fax +49 (0) 7742 935-250

www.klettgau.de
gemeinde@klettgau.de

Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil):

8. Bekanntgaben

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'O. Topcuogullari', written in a cursive style.

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Auf die Regelungen gem. § 18 Gemeindeordnung (Ausschluss wegen Befangenheit) wird hingewiesen. Die Gemeinderatsmitglieder haben evtl. Befangenheitsgründe von sich aus mitzuteilen. Bitte teilen Sie dem Bürgermeister eventuelle Befangenheitstatbestände **vor** Beginn der Beratung mit.

11.03.2026 - zu TOP 1 - öffentlich

Frageviertelstunde



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

11.03.2026 - zu TOP 2 - öffentlich

Bauanträge



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Bei der Gemeindeverwaltung Klettgau liegen die folgenden Bauanträge vor:

Bauanträge, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in Gebieten ohne qualifizierten Bebauungsplan liegen und beurteilt werden:

OT Erzingen:

1. Nutzungsänderung von Hobbyraum in ein Kosmetikstudio
Schiltbachstraße 5 A, Flst.Nr. 512/3

OT Riedern a.S.:

2. Abriss Wohngebäude – Kenntnissgabeverfahren
Jestetter Straße 43, Flst.Nr. 11

Bauvorhaben im Außenbereich:

OT Grießen:

3. Neubau Schafstall und Neubau Hühnerstall
Reutehof 4, Flst.Nr. 4300

OT Bühl:

4. Errichtung eines Blockhauses – Ferienwohnung
Stettener Straße 36, Flst.Nr. 236

Bauvorhaben, die innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes liegen und diesem entsprechen:

OT Grießen:

Bebauungsplan „Kies“

5. Nutzungsänderung von Büro zu Friseurraum
Im Kies 11, Flst.Nr. 3101

Die Bauanträge liegen ab 18:30 Uhr im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.

11.03.2026 - zu TOP 3 - öffentlich

**Bestandssanierung Realschule Klettgau;
Arbeitsvergaben**



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Die Arbeiten für die Sanierung des Bestandsgebäudes der Realschule Klettgau laufen seit Oktober 2024 und kommen insgesamt gut voran.

Im Sommer 2025 wurde ein Großteil der Sanierungsmaßnahmen im Erdgeschoss abgeschlossen und die Schüler konnten die Räume in Betrieb nehmen.

Aktuell werden die Arbeiten im Obergeschoss ausgeführt.

Es ist geplant, dass der Umzug der Klassen ins Obergeschoss ab dem 8. Juni 2026 erfolgen kann.

Anschließend können dann die – aktuell als Klassenzimmer genutzten – Fachräume und die Lehrküche im Erdgeschoss fertiggestellt werden.

Die Arbeiten für die Möblierung und Ausstattung der Fachräume und der Lehrküche wurden am 4. Februar beschränkt ausgeschrieben.

Der beauftragte Architekt, Herr Oeldenberger wird in der Sitzung anwesend sein und das Ausschreibungsergebnis vorstellen.

a) Lehrkücheneinrichtung:

Beim Submissionstermin am 23. Februar 2026 lagen 5 Angebote vor; alle Angebote konnten gewertet werden. Nachfolgend das geprüfte Ergebnis:

• Schreinerei Stoll, Klettgau	80.816,12 €
• Bieter 2	91.124,25 €
• Bieter 3	95.198,81 €
• Bieter 4	106.558,55 €
• Bieter 5	161.138,92 €

Der geschätzte Auftragswert lag bei 104.495,-- €.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Lehrkücheneinrichtung an die Fa. Schreinerei Stoll aus Klettgau zum Angebotspreis von 80.816,12 € zu vergeben.

b) Fachraumausstattung:

Beim Submissionstermin am 23. Februar 2026 lag 1 Angebot vor; welches gewertet werden konnte. Nachfolgend das geprüfte Ergebnis:

• Fa. Famos, Neu-Ulm	244.964,80 €
----------------------	--------------

Der geschätzte Auftragswert lag bei 242.520,-- €.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Fachraumausstattung an die Fa. Famos aus Neu-Ulm zum Angebotspreis von 244.964,80 € zu vergeben.

11.03.2026 - zu TOP 4 - öffentlich

Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungs-
satzung (FwES) der Gemeinde Klettgau



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Sachverhalt:

Die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klettgau regelt die Aufwandsentschädigungen für Auslagen, die den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Dienst entstehen, sowie pauschale Entschädigungen für Funktionsträger, die über das übliche Maß hinaus Leistungen erbringen. Grundlage ist das **Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg**, insbesondere §§ 3, 15 und 16, die die Aufgaben der Gemeinde sowie die Möglichkeiten der Entschädigungsregelung über eine Satzung festlegen.

Die seit 2017 fortgeschriebenen Orientierungswerte von Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg sehen für Verdienstausfall und Auslagenersatz einen Stundensatz von 13 bis 21 Euro vor. Die Entschädigungen der Funktionsträger werden prozentual an der Kommandantenentschädigung bemessen. Neu aufgenommen wurden Kassierer, Schriftführer sowie der Organisatorische Leiter Musikzug (20 %), der Jugendfeuerwehrwart erhält 25–50 %. Die Entschädigung des Kommandanten orientiert sich an den Aufgaben in Verwaltung, Einsatzleitung, Ausbildung sowie Beschaffung und Technik; Abweichungen sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten möglich.

Die bisherigen Regelungen der Satzung vom 23.09.1991 sind anzupassen. Die Orientierungswerte dienen dabei als Grundlage; die konkreten Beträge ergeben sich aus den

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Klettgau gemäß dem beiliegenden Satzungsentwurf mit Wirkung ab dem 01.04.2026.

Anlage

- Entwurf Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) ab dem 01.04.2026
- Bisherige Satzung vom 23.09.1991

Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Klettgau



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Inhaltsangabe

§ 1	Entschädigung für Einsätze	2-3
§ 2	Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen	3-4
§ 3	Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst	4
§ 4	Pauschale Entschädigung der Funktionsträger	4-5
§ 5	Freiwilligkeitsleistungen	5
§ 6	Inkrafttreten.....	5

Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Klettgau

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 11.03.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in nachgewiesener Höhe ersetzt. Maßgebend für die Berechnung des Verdienstausfalls ist der vom Arbeitgeber bescheinigte Brutto-Stunden-Lohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Besteht mit dem Arbeitgeber eine Lohnfortzahlungsvereinbarung und hat der Feuerwehrangehörige seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abgetreten, so wird auch der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung erstattet.
- (2) Für die Berechnung der Entschädigung nach Abs. 1 ist für die Zeit die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunde werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Feuerwehrangehörige, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, wird für Einsätze als Verdienstausfall auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR/Stunde - maximal 120,00 EUR/Tag - gewährt. Maßgebend für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die entstandene Zeitversäumnis. Diese Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet die Aufwandsentschädigung, sofern die Freibeträge überschritten werden, selbst zu versteuern und dafür Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.
- (4) Bei Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die selbstständig tätig sind, wird der Verdienstausfall bei nachgewiesenem Anspruch in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt. Der Anspruchsberechtigte trägt die Beweislast sowohl für das Entstehen als auch für die Höhe des Verdienstausfalls. Die Berechnung des Verdienstausfalls kann entsprechend § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgen. Die Beweiserleichterung nach § 252 Satz 2 BGB findet auf den Entschädigungsanspruch nach § 16 FwG keine Anwendung.
- (5) Für Einsätze außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit der Feuerwehrangehörigen, an Wochenenden und an Feiertagen, für welche die Gemeinde einen Kostenersatz nach § 34 FwG erhält, wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR für jede volle Einsatzstunde erstattet. Liegt eine Kostenersatzleistung nach Abs. 1 oder Abs. 3 vor, entfällt diese Leistung. Für die Berechnung der Entschädigung ist für die Zeit die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (6) Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 24:00 und 6:00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu prüfen, ob den Einsatzkräften Zeit zur Erholung und Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit (Ruhezeit) belassen werden muss. Gegebenenfalls hat er eine

entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachruhe sein (Voraussetzungen: mind. 4 Std. Einsatzdauer und Einsatzende nach 24:00 Uhr). Ordnet der Einsatzleiter eine Ruhezeit an, ist diese für jede Person im Einsatzbericht zu vermerken. Für die angeordnete Ruhezeit wird auf Antrag Verdienstausfall nach den Absätzen 1 bis 5 gewährt.

- (7) Zum Erhalt der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit erhält jeder bei Einsätzen eingesetzte Feuerwehrangehörige ab Einsatzbeginn bei Bedarf Getränke und ab einer Einsatzdauer von vier Stunden zusätzlich Verpflegung in Form einer Naturalleistung. Den Umfang und die Art und Weise der Bereitstellung der Getränke und Verpflegung bestimmt der Kommandant bzw. sein Stellvertreter, ersatzweise die Einsatzleitung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen

- (1) Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Gemeindegebiet:

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge im Rahmen des Übungsdienstes und interne Vorträge und Versammlungen wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag pro halben Unterrichtstag (fünf Unterrichtseinheiten) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf halbe Unterrichtstage aufgerundet.

- (2) Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene

Für die Teilnahme an diesen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird den Feuerwehrangehörigen folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Grundausbildung	100,00 EUR
- Truppführer	50,00 EUR
- Maschinist für Löschfahrzeuge	50,00 EUR
- Atemschutzgeräteträger	40,00 EUR

Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag pro halben Unterrichtstagen (fünf Unterrichtseinheiten) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf halbe Unterrichtstage aufgerundet.

- (3) Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Gemeindegebiets

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorlegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung

der Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

Lehrgänge und Fortbildungen an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal

- Gruppenführer (10 Tage)	240 €
- Zugführer (10 Tage)	240 €
- Leiter einer Feuerwehr (5 Tage)	120 €
- Dekon-P (5 Tage)	120 €

Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag pro Unterrichtstag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 24,00 € gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf ganze Unterrichtstage aufgerundet.

- (4) Jeder Feuerwehrangehörige erhält für jeden absolvierten Lehrgang auf Antrag gegen Vorlage des Kaufbelegs die Auslagen für Fachliteratur, Lern- und Lehrmittel bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € erstattet, es sei denn, die Lehr- und Lernmittel werden von der Feuerwehr beschafft.

§ 3

Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für die seitens der Gemeindeverwaltung angeordneten Brandsicherheitswachen wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für jede geleistete Brandsicherheitswache auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40 € bis vier Stunden und ab vier Stunden von 60 € gewährt. Diese wird, sofern nicht anders besprochen, direkt vom Veranstalter kassiert.
- (2) Die Gewährung dieser Entschädigung schließt eine Entschädigung nach § 1 aus.

§ 4

Pauschale Entschädigung der Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz in folgender Höhe:

- Feuerwehrkommandant	2.500 EUR / Jahr
- Stellv. Kommandant (2 Personen)	je 650 EUR / Jahr
- Gerätewart, Funk	250 EUR / Jahr
- GW Atemschutz Chef	1.200 EUR / Jahr
- GW Atemschutz Helfer (3 Personen)	je 500 EUR / Jahr
- Kleiderwart (2 Personen)	je 250 EUR / Jahr
- Jugendfeuerwehrwart	650 EUR / Jahr
- Leiter Kinderfeuerwehr	450 EUR / Jahr
- Jugendfeuerwehr Ausbilder (5 Personen)	je 350 EUR / Jahr
- Kassier	200 EUR / Jahr
- Schriftführer	200 EUR / Jahr

- (2) In den in Abs. 1 festgelegten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sind Telefon-, Internet- und Büromaterialkosten abgegolten.
- (3) Neben der zusätzlichen Entschädigung nach Abs. 1 werden Verdienstausfall, Auslageersatz und Fahrtkosten nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 der Satzung gewährt, sofern nicht über § 4 Absatz 1 abgegolten.
- (4) Sofern der Funktionsträger eine der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen nicht während eines ganzen Kalenderjahrs ausübt, vermindert sich die zusätzliche Entschädigung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Funktion nicht ausgeübt wird.

§ 5

Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).
- (2) Für die Teilnahme an Übungsdiensten sowie für Fahrten im Zusammenhang mit Einsätzen wird jedem Feuerwehrmitglied, das mindestens 75 % der geforderten Übungen und Einsätze besucht, eine jährliche Aufwandsentschädigung in Form eines Tankgutscheins in Höhe von 50 € gewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die anfallenden Fahrtkosten für die örtliche Ausbildung sowie für Ausbildungen auf Kreisebene abgegolten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23.09.1991 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Klettgau, 12.03.2026

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE KLETTGAU

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **23. SEP. 1991** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag und auf Nachweis als Aufwandsentschädigung

- ihre Auslagen
- ihren Verdienstausfall

in tatsächlicher Höhe erstattet.

Der Verdienstausfall errechnet sich aus den durch den Einsatz bedingten Fehlstunden am Arbeitsplatz und dem vom Arbeitgeber bescheinigten Brutto-Stundenlohn zuzüglich des Arbeitgeberanteiles zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Hat der Feuerwehrangehörige mit seinem Arbeitgeber "Lohnfortzahlung" vereinbart und seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abgetreten, so wird auch der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung erstattet.

§ 2

Entschädigung bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen

Auch hier gelten die Regelungen des § 1.

Bei Lehrgängen, Vorträgen u. Versammlungen (ausgenommen feuerwehrinterne Lehrgänge, Vorträge u. Versammlungen) erhält der Feuerwehrangehörige

- Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe A), mindestens aber (zeitunabhängig) 0,3 des Tagegeldes.
- Bahn-/Bus-Fahrtkostenersatz der 2. Klasse oder bei Benützung des privateigenen Fahrzeuges die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz

gezahlt.

§ 3

Entschädigung bei Übungsdienst

Bei Übungsdienst o.ä. werden keine Entschädigungen gezahlt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst in der Aus- und Fortbildung oder in anderer Weise leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant, Stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungs-Kommandanten, Gerätewarte, Jugend-Feuerwehrwarte, Waibel u.a. Funktionsträger.

Die Aufwandsentschädigung wird inform von Pauschalbeträgen gewährt, deren Höhe jeweils vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1992 in Kraft.

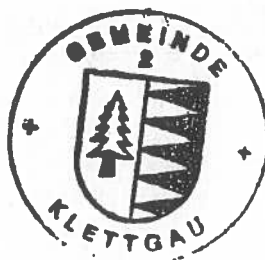
Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

7895 Klettgau, den 23.09.1991
Bürgermeisteramt Klettgau



Meier
Bürgermeister



Beurkundung:

Diese Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken im Gemeindeblatt am **27. SEP. 1991** öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am **25. SEP. 1991** angezeigt.

Klettgau, den 23.09.1991



Meier
Bürgermeister

l. w.

11.03.2026 - zu TOP 5 - öffentlich

**Änderung der
Schwimmbadgebühren-Satzung**



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Sachverhalt:

Am 24.01.2026 fand eine nichtöffentliche Klausurtagung des Gemeinderats der Gemeinde Klettgau zum Haushalt 2026 statt. Im Rahmen dieser Beratungen befasste sich der Gemeinderat eingehend mit einem Maßnahmenkatalog zur Haushaltsstabilisierung. Dabei wurden insbesondere Einsparpotenziale, mögliche Anpassungen bei Steuern und Gebühren sowie Vorschläge der Verwaltung zur Ausgabenreduzierung und Einnahmesteigerung zur Stabilisierung des Haushaltsjahres 2026 erörtert.

In diesem Zusammenhang wurde unter anderem auch die Notwendigkeit einer Anpassung der Schwimmbadgebührensatzung für das KlettgauBad thematisiert. Die aktuell gültige Schwimmbadgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2008; seit diesem Zeitpunkt ist keine Gebührenanpassung erfolgt. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich Energie, Personal und Unterhaltung, wurde seitens der Verwaltung eine Überprüfung und Neugestaltung der Eintrittspreise vorgenommen. Die daraus resultierende neue Preisgestaltung wurde in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet und bildet die Grundlage für die nunmehr vorgeschlagene Anpassung der Gebühren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Schwimmbadgebührensatzung für das Klettgaubad gemäß dem beiliegenden Satzungsentwurf mit Wirkung ab dem 01.04.2026.

Anlage

- Entwurf Schwimmbadgebührensatzung ab dem 01.04.2026
- Bisherige Satzung vom 20.10.2008

Schwimmbadgebühren-Satzung



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 11.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung des Klettgaubades werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr in €
Tageskarten Erwachsene	4,50
Feierabendtarif Erwachsene (ab 17.00 Uhr)	2,50
Tageskarte Kinder/Jugendl. (7-18 J.)	2,00
Dutzendkarten Erwachsene	45,00
Dutzendkarte Kinder/Jugendl. (7-18 J.) (Dutzendkarten sind einmal in die nächstfolgende Saison übertragbar)	20,00
Saisonkarten Erwachsene	65,00
Saisonkarte Kinder/Jugendl. (7-18 J.)	30,00
Ermäßigung für Schwerbeschädigte (ab 50%), Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- /Zivildienst- leistende (gegen Vorlage des Ausweises)	
Tageskarten Erwachsene	2,50
Dutzendkarten Erwachsene	25,00
Saisonkarten Erwachsene	55,00
Sondergebühren bei gemeinsamem Kauf von S a i s o n k a r t e n im Familienverbund	
2 Elternteile + 1 Kind/Jugendl. (7-18 J.)	145,00
2 Elternteile + 2 Kinder/Jugendl. (7-18 J.)	165,00
2 Elternteile + 3 u. mehr Kinder/Jugendl. (7-18 J.)	195,00
1 Elternteil + 1 Kind/Jugendl. (7-18 J.)	85,00
1 Elternteil + 2 Kinder/Jugendl. (7-18 J.)	110,00
1 Elternteil + 3 u. mehr Kinder/Jugendl. (7-18 J.)	130,00
Nur Kinder: 2 Kinder/Jugendl. (7-18 J.)	50,00
Nur Kinder: 3 u. mehr Kinder/Jugendl. (7-18 J.)	75,00

Bezeichnung	Gebühr in €
Andere Gebühren	
Klettgauer Schulklassen unter Führung eines Lehrers	frei
Auswärtige Schulklassen unter Führung eines Lehrers	1,00 je Schüler
Minigolf - Erwachsene	3,00
Minigolf - Kinder/Jugendl. (7-18 J.)	1,50
Verlust eines Garderobenschlüssels	8,00
Sonstige Gebühr/Einnahme	Freie Festlegung im Einzelfall

§ 2 Gültigkeit/Übertragbarkeit der Eintrittskarten

Einzelkarten haben nur am Lösungstage Gültigkeit und berechtigen zum mehrmaligen Eintritt. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Dutzend- oder Saisonkarten wird keine Rückvergütung gewährt.

Nicht ausgenutzte Dutzendkarten sind jeweils **einmal** auf die nächstfolgende Badesaison übertragbar.

Bei vorzeitigem oder vorübergehendem Schließen des Schwimmbades entsteht kein Entschädigungs- oder Rückerstattungsanspruch.

§ 3 Kassier

Die Gebühren dürfen nur an den jeweils anwesenden Kassier entrichtet werden. Als Quittung wird eine „Eintrittskarte“ ausgehändigt.

§ 4 Badeordnung

Für den Badebetrieb sind die Bestimmungen der Badeordnung, die am Eingang des Bades angebracht sind, maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 12.03.2026

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Entwurf



Schwimmbadgebühren-Satzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat von Klettgau am 20.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung des Klettgaubades werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr in €
Pr. Tageskarten Erwachsene	2,50
Feierabendtarif Erwachsene (ab 17.00 Uhr)	1,50
Pr. Tageskarte Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	1,00
Pr. Dutzendkarten Erwachsene	22,00
Pr. Dutzendkarte Kinder/Jugendl. (7-15 J.) (Dutzendkarten sind einmal in die nächstfolgende Saison übertragbar)	9,00
Pr. Saisonkarten Erwachsene	45,00
Pr. Saisonkarte Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	16,00
Ermäßigung	
für Schwerbeschädigte (ab 50%), Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- /Zivildienstleistende (gegen Vorlage des Ausweises)	
Tageskarten Erwachsene	1,50
Dutzendkarten Erwachsene	12,00
Pr. Saisonkarten Erwachsene	25,00
Sondergebühren bei gemeinsamem Kauf von Saisonkarten im Familienverbund	
2 Elternteile + 1 Kind/Jugendl. (7-15 J.)	100,00
2 Elternteile + 2 Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	105,00
2 Elternteile + 3 u. mehr Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	110,00
1 Elternteil + 1 Kind/Jugendl. (7-15 J.)	60,00
1 Elternteil + 2 Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	68,00
1 Elternteil + 3 u. mehr Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	76,00
Nur Kinder: 2 Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	30,00
Nur Kinder: 3 u. mehr Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	39,00

Bezeichnung	Gebühr in €
Sondergebühren bei gemeinsamem Kauf von S a i s o n k a r t e n im Familienverbund + Vorlage eines LANDESFAMILIENPASSES (zusätzlich ~ 10 % Rabatt aus Familien-Verbundpreis)	
2 Elternteile + 1 Kind/Jugendl. (7-15 J.)	90,00
2 Elternteile + 2 Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	95,00
2 Elternteile + 3 u. mehr Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	100,00
1 Elternteil + 1 Kind/Jugendl. (7-15 J.)	54,00
1 Elternteil + 2 Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	61,00
1 Elternteil + 3 u. mehr Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	68,00
Nur Kinder: 2 Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	27,00
Nur Kinder: 3 u. mehr Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	35,00
Andere Gebühren	
Klettgauer Schulklassen unter Führung eines Lehrers	frei
Auswärtige Schulklassen unter Führung eines Lehrers	0,50 je Schüler
Pr. Minigolf - Erwachsene	2,00
Pr. Minigolf - Kinder/Jugendl. (7-15 J.)	1,00
Verlust eines Garderobenschlüssels	5,00
Sonstige Gebühr/Einnahme	Freie Festlegung im Einzelfall

§ 2 Gültigkeit/Übertragbarkeit der Eintrittskarten

Einzelkarten haben nur am Lösungstage Gültigkeit und berechtigen zum mehrmaligen Eintritt. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Dutzend- oder Saisonkarten wird keine Rückvergütung gewährt.

Nicht ausgenutzte Dutzendkarten sind jeweils **einmal** auf die nächstfolgende Badesaison übertragbar.

Bei vorzeitigem oder vorübergehendem Schließen des Schwimmbades entsteht kein Entschädigungs- oder Rückerstattungsanspruch.

§ 3 Kassier

Die Gebühren dürfen nur an den jeweils anwesenden Kassier entrichtet werden. Als Quittung wird eine „Eintrittskarte“ ausgehändigt.

§ 4 Badeordnung

Für den Badebetrieb sind die Bestimmungen der Badordnung, die am Eingang des Bades angebracht sind, maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 15.01.2007, die damit außer Kraft tritt.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 22.10.2008

Volker Jungmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde entsprechend der Ortsatzung über die öffentliche Bekanntmachung durch kompletten Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 30.10.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 03.11.2008

Klettgau, den 03.11.2008

Volker Jungmann
Bürgermeister

11.03.2026 - zu TOP 6 - öffentlich

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Sachverhalt:

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderats am 24.01.2026 wurden – wie bereits im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dargestellt – Maßnahmen zur weiteren Einnahmengenerierung und zur Haushaltsstabilisierung 2026 beraten. Dabei standen insbesondere mögliche Anpassungen bei Steuern und Gebühren sowie Vorschläge zur Ausgabenreduzierung und Einnahmesteigerung im Fokus.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vor dem Hintergrund der aktuellen Kostenentwicklung neu bewertet. Die derzeit gültige Gebührensatzung stammt vom 26.10.2015 und wurde seither nicht angepasst. Aufgrund deutlich gestiegener Betriebs- und Unterhaltungskosten sieht die Verwaltung einen entsprechenden Anpassungsbedarf bei den Nutzungsgebühren.

Hinweis:

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass durch die Anpassung der Nutzungsgebühren bei derzeit **60 untergebrachten Personen** mit **Mehreinnahmen von rund 15.000 € pro Jahr** zu rechnen ist. Die daraus entwickelte, kostendeckungsnähere Preisgestaltung wurde im beigefügten Satzungsentwurf in § 13 berücksichtigt und bildet die Grundlage für die vorgeschlagene Anpassung der Nutzungsgebühren.

Die wesentlichen Änderungen sind im Satzungsentwurf rot dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften gemäß dem beiliegenden Satzungsentwurf mit Wirkung ab dem 01.04.2026.

Anlage

- *Entwurf Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ab dem 01.04.2026*
- *Bisherige Satzung vom 26.10.2015*

Entwurf

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften



Gemeinde Klettgau

Landkreis Waldshut

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 11.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsform / Anwendungsbereich.....	1
§ 2	Benutzungsverhältnis	1
§ 3	Beginn und Ende der Nutzung	1
§ 4	Benutzung der überlassenen Räume Hausrecht.....	1-2
§ 5	Instandhaltung der Unterkünfte	3
§ 6	Räum- und Streupflicht.....	3
§ 7	Hausordnungen.....	3
§ 8	Rückgabe der Unterkunft.....	3
§ 9	Haftung und Haftungsausschluss.....	4
§ 10	Personenmehrheit als Benutzer	4
§ 11	Verwaltungszwang	4
§ 12	Gebührenpflicht und Gebührenschuld.....	4
§ 13	Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe.....	4-5
§ 14	Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht	5
§ 15	Festsetzung und Fälligkeit	5
§ 16	Inkrafttreten	5

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG-, vom 19.12.2013, 2. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer

ist im Übrigen verpflichtet, die Stad / Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - d. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - e. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - f. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind der überlassene Wohnplatz sowie die Anzahl der in der Unterkunft lebenden Personen.
- (2) Die Gebühr beträgt einschließlich der Betriebskosten für die Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) sowie für die Asylunterkünfte (§ 1 Abs. 3) für Benutzer 300 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (2a) Die Gebühr beträgt bei untergebrachten Familien als Benutzer jeden Kalendermonat:
 - für den ersten Benutzer 300 €
 - für jeden weiteren Benutzer 150 €.

- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 12.03.2026

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlings- unterkünften



Gemeinde Klettgau

Landkreis Waldshut

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt/Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - d. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - e. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - f. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 192 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 26.10.2015

Volker Jungmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

11.03.2026 - zu TOP 7 - öffentlich

Bekanntgaben



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

7.1 Niederschriften zu Gemeinderatssitzungen

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 09.02.2026 steht auf der Gemeindehomepage zum Abruf bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung liegt während der Beratung zur Einsichtnahme aus.

Falls Einwendungen gegen die Niederschriften bestehen, können diese zu diesem Tagesordnungspunkt vorgebracht werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die von zwei Gemeinderäten zu unterzeichnenden Niederschriften in allen Teilen als genehmigt gelten.

7.2 weitere Bekanntgaben

Sollten weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung erforderlich sein, wird Bürgermeister Ozan Topcuogullari diese mündlich erläutern.

